



B-4024/2021: Öffentliche Parteiverhandlung

Datum und Uhrzeit: 13. August 2025, 10.00 Uhr

Ort: Bundesverwaltungsgericht, Kreuzackerstrasse 12, 9000 St. Gallen

Verfahrensnummer: B-4024/2021

Parteien:

- Ford Credit (Switzerland) GmbH (Beschwerdeführerin)
- Wettbewerbskommission WEKO (Vorinstanz)

Gegenstand: Untersuchung 22-0446 betreffend Leasing und Finanzierung von Fahrzeugen wegen unzulässiger Wettbewerbsabrede gemäss Art. 5 Abs. 3 KG (Verfügung vom 10. Mai 2021)

Zusammenfassung des Sachverhalts:

Die Wettbewerbskommission (WEKO) prüfte im Zuge der Untersuchung 22-0446 Leasing und Finanzierung von Fahrzeugen den Vorwurf, ob sich neun Finanzierungsunternehmen – darunter auch die Beschwerdeführerin – während mehreren Jahren systematisch über Leasingkonditionen von Fahrzeugen ausgetauscht haben und damit eine unzulässige Wettbewerbsabrede gemäss Art. 5 Kartellgesetz (KG) vorliege. Namentlich untersuchte die WEKO, ob sich die Beschwerdeführerin und die weiteren Finanzierungsunternehmen im Rahmen von regelmässigen Treffen sowie in elektronischer Form über Zinssätze, Restwerttabellen von Fahrzeugen sowie Vertragsgebühren informiert haben.

Mit Ausnahme der Beschwerdeführerin schlossen alle betroffenen Unternehmen eine einvernehmliche Regelung ab, welche von der WEKO am 26. Juni 2019 genehmigt wurde. Eine gegen diese Genehmigungsverfügung erhobene Beschwerde wies das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil [B-4596/2019](#) vom 5. Juni 2023 ab.

Gegen die Beschwerdeführerin erliess die WEKO am 10. Mai 2021 eine Sanktionsverfügung. Dabei büsste die WEKO die Beschwerdeführerin wegen unzulässiger Koordinierung von Leasingkonditionen mit rund 7,7 Mio. Franken. Die Beschwerdeführerin habe sich an den erwähnten Informationsaustauschen über Leasingkonditionen beteiligt. Ein solcher Informationsaustausch stelle eine unzulässige Wettbewerbsabrede gemäss Art. 5 Abs. 3 Bst. a KG dar.

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht im Wesentlichen geltend, dass der ihr vorgeworfene Informationsaustausch – soweit sie sich überhaupt daran beteiligt habe – keine (negativen) Auswirkungen gehabt habe. Auch seien die neun Finanzierungsunternehmen gar keine Wettbewerber. Eine sanktionierbare Preisabrede liege daher nicht vor.